

## **Rahmeninfektionsschutzkonzept Spielbetrieb Hallensaison 2021**

***Empfehlungen des Bayerischen Hockey-Verbandes  
Stand: 09.11.2021***

## 1. Grundsätzliches

Dieses Konzept soll die bayerischen Hockeyvereine dabei unterstützen, den Spielbetrieb sicher fortzuführen. Es enthält Vorschläge und Empfehlungen wie die geltenden gesetzlichen Richtlinien im Hockeysport umgesetzt werden können. Für alle Spiele innerhalb des Bayerischen Hockey-Verbands (BHUV) gilt natürlich, dass – besonders in den Zeiten der Corona-Pandemie - die Sicherheit der Spieler, Schiedsrichter und Zuschauer absoluten Vorrang hat. Deshalb sind Rücksicht und die Einhaltung der Hygieneregeln besonders wichtig!

### 1.1 Hygienebeauftragte und Hygienekonzept

Jeder Verein des BHV benennt einen Hygienebeauftragten und erstellt für jede Spielstätte ein Infektionsschutzkonzept. Die Vereine übermitteln den Gegnern das Infektionsschutzkonzept – am besten mit einer Skizze der Spielstätte – bis 3 Tage vor einem Spieltag, so dass eventuelle Fragen mit dem Hygienebeauftragten vorab geklärt werden können.

### 1.2 Allgemeine Grundregeln der Hygiene

Der Heimverein achtet während eines Spieltags auf die allgemeinen Grundregeln der Hygiene und macht bei absichtlichen Verstößen von seinem Heimrecht Gebrauch. Die allgemeinen Grundregeln sind:

- Kontaktsperre – Personen mit Verdacht auf Corona oder die, die einer Quarantäne unterliegen, nehmen nicht teil. Zur Evaluierung kann eine Evaluierungshilfe verwendet werden.
- Nachverfolgung – bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Anwesenden, wird jeder Besucher und Teilnehmer mit einer Kontaktadresse erfasst. Die Nachverfolgungsdaten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht vernichtet.
- Abstand halten – mindestens 1,5m zwischen Personen aus verschiedenen Haushalten.
- Hygiene – Hände waschen und desinfizieren, nur in die Armbeuge husten und niesen.
- Maskenpflicht – Alle Anwesenden tragen in den Innenräumen einer Anlage medizinische Masken oder besser.

### 1.3 Zutritt zu den Spielstätten

Jeder Verein ist dafür verantwortlich, die am Spiel Beteiligten und die Besucher seiner Spielstätten auf die geltenden Zutrittsregeln hinzuweisen und die Zutrittsregeln zu überprüfen. Genauerer regelt die amtliche Mitteilung Nr. 74 vom 09.11.2021.

***Hinweis:** Evaluierungshilfen, Kontaktlisten und weitere Hilfen finden sich auf der Homepage des BHV unter <http://www.bayernhockey.de/> im Downloadbereich unter „Sonstiges“.*

*Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir das generische Maskulinum, es sind jedoch immer alle Personen unabhängig ob weiblich, männlich oder divers gemeint.*

*Weitergehende Informationen und die neusten Verordnungen finden sich beim Staatsministerium des Inneren unter <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de>.*

## 2. Anreise und Spielstätten

### 2.1 Teilnahme von Corona-Verdachtsfällen am Spielbetrieb.

Die Gesundheitsämter und die gültige Infektionsschutzverordnung sprechen Kontaktverbote bzw. Quarantäne für Corona-Verdachtsfälle und sog. Kontakt-1-Personen aus. Personen mit einem solchen Kontaktverbot bzw. einer Quarantäne-Auflage können natürlich genauso wenig am Training oder Spielbetrieb wie an Veranstaltungen teilnehmen. Die Kontaktverbote ergeben sich aus den einschlägigen bayerischen und deutschen Gesetzen und Verordnungen.

### 2.2 Anreise der Mannschaften und Schiedsrichter

Die Anreise der Mannschaften erfolgt möglichst individuell mit dem PKW oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln wie der Bahn. Fahrgemeinschaften sind möglich. Sofern das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung (MNS) nicht durch Verordnung vorgeschrieben ist, empfiehlt der bayerische Hockey-Verband das Tragen eines MNS während der gesamten Anreise.

### 2.3 Zugang der Teilnehmer zu den Spielstätten

Der BHV empfiehlt, dass Schiedsrichter und Mannschaften jeweils mit einem zeitlichen Abstand die Spielstätte betreten. Zuvor legen die Beteiligten oder deren Hygienebeauftragte die Nachweise entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelungen vor (siehe auch Mitteilung Nr. 74).

### 2.4 Mund-Nasenbedeckung der Teilnehmer

Nur die am Spiel Beteiligten tragen während des Spiels keine medizinische Maske oder besser; außerhalb des Spiels tragen alle am Spiel Beteiligten in den Gebäuden und Kabinen medizinische Masken oder besser.

### 2.5 Kabinen und Duschen

2.5.1 Der Heimverein teilt den Mannschaften mit dem Infektionsschutzkonzept vorab mit, ob Kabinen und Duschen zur Verfügung gestellt werden können. Grundsätzlich ist auch in den Kabinen und Duschen auf 1,5m Abstand zu achten. Der Aufenthalt in den Kabinen ist zudem auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.

2.5.2 In der separaten Schiedsrichterkabine halten sich grundsätzlich nur die Schiedsrichter auf. Es dürfen sich aber maximal drei Personen zeitgleich aufhalten.

2.5.3 Wenn Duschen gestattet ist, soll die Anzahl der Personen in den Duschräumen entsprechend den örtlichen Vorgaben minimiert werden. Ggf. sollten von den Teams je nach Kabinengröße kleinere Gruppen gebildet werden, die die Dusche/ Kabine gleichzeitig nutzen.

2.5.4 Es muss eine eindeutige Beschilderung der Umkleiden erfolgen. Die jeweiligen Umkleideräume bzw. Duschen einer Mannschaft werden vom Hygienebeauftragten vorab bekannt gegeben.

2.5.5 Regelmäßige Durchlüftung sowie Reinigung der Räumlichkeiten muss gewährleistet werden. Dies muss vor allem bei mehreren Spielen am selben Tag und damit verbundener Mehrfachnutzung der Kabinen gewährleistet werden. Eine Desinfektion der Kabinen erfolgt nach dem Verlassen.

**Hinweis:** Lüftung, Reinigung und Desinfektion der Kabinen können auch während des Spiels erfolgen. Der BHV empfiehlt, auf die Kabinennutzung in den Pausen zu verzichten. Da die Kapazitäten oft knapp sind, empfiehlt der BHV, dass im Erwachsenenbereich die Heimmannschaft auf die Nutzung von Umkleiden und Duschen verzichtet und bereits umgezogen zur Spielstätte kommt. Im Jugendbereich sollen alle Mannschaften bereits in Spielkleidung anreisen und auf Duschen verzichten.

## 3. Spielablauf

### 3.1 Grundsätzliches

3.1.1 Die Spielfeldzone umfasst das eigentliche Spielfeld, die Mannschaftsbänke sowie die Bereiche der Schiedsrichter, der Zeitnehmer, Turnierleitung und sonstigen Offiziellen.

3.1.2 Heim-, Gastmannschaft und Schiedsrichter betreten und verlassen geschlossen das Spielfeld, wenn möglich vorrangig über verschiedene Zugänge zur Spielfeldzone.

3.1.3 Die Mannschaften gehen nach dem Einlaufen zum Bankbereich, d.h. es erfolgt kein gemeinsames Aufstellen.

3.1.4 Zusätzliche Personen einer möglichen Einlaufzeremonie, wie z.B. Einlaufkinder sind vorerst nicht vorgesehen.

3.1.5 Die Teilnehmer vermeiden den Kontakt mit Zuschauern und Spielern von vorherigen bzw. nachfolgenden Spielen.

### 3.2 Einspielphase

Die beiden Mannschaften spielen sich getrennt auf je einer Hälfte des Spielfeldes ein. Nach dem Einspielen verlassen sie das Spielfeld nicht und begeben sich zu ihrer Mannschaftsbank.

### 3.3 Während des Spiels

Während des Spieles verlassen die Spieler nicht die Spielfeldzone. Die Spielfeldzone wird während des Spiels, in den Pausen und der Einspielzeit nur von Spielern, Schiedsrichtern (SR) und auf Anweisung der SR von Betreuern und medizinischem Personal betreten.

### 3.4 Viertelpausen und Halbzeit

Während der Viertelpausen kehren die Mannschaften zu ihrer Bank zurück. Bei Besprechungen ist auf den Mindestabstand zu achten. Der BHV empfiehlt auch in den Halbzeitpausen auf die Benutzung der Umkleiden zu verzichten und Besprechungen an der Mannschaftsbank abzuhalten.

### 3.5 Nach dem Spiel

Nach dem Spiel verlassen die Mannschaften zügig die Spielfeldzone. Bei Turnierformaten weist der Gastgeber allen Mannschaften separate Flächen (z.B. Spitzplatzbereiche) zu, in denen sich die Mannschaften in den Spielpausen aufhalten können. Finden direkt im Anschluss weitere Spiele statt, sollte der Zu- und Abgang räumlich und zeitlich so geregelt sein, dass sich sowohl die Spielbeteiligten als auch die Zuschauer so wenig wie möglich begegnen.

### 3.5 Lüftungspausen

Sollte nach dem Infektionsschutzkonzept der Spielstätte eine Lüftungspause notwendig sein, so achtet der Heimverein darauf, dass diese Vorgaben eingehalten werden und gegebenenfalls alle Anwesenden zuvor die Spielstätte verlassen.

## 4. Zuschauer

### 4.1 Grundsätzliches

Zuschauer sind in Sportveranstaltungen aktuell unter Einhaltung der 14. BayIfSMV zulässig. Es gilt für alle Zuschauer innerhalb des Gebäudes medizinische Maskenpflicht, nur an einem festen Sitzplatz (mit 1,5m Abstand) und zum Verzehr von Speisen und Getränken darf die Maske abgenommen werden. Der BHV rät jedoch dringend allen Vereinen eine grundsätzliche Pflicht zum Tragen von mindestens medizinischen Masken für Spielstätten festzulegen.

### 4.2 Mindestabstand der Zuschauer

Der Heimverein hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich zwischen allen Teilnehmern, also Zuschauern (sofern aus verschiedenen Haushalten), Teilnehmern und Mitwirkenden, ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Die Zuschauer halten zusätzlich einen Abstand zur Spielfeldzone von mindestens 1,5 m ein. Die Schiedsrichter können die Einhaltung des Abstandes bei Bedarf einfordern.

### 4.3 Kontaktdatenerfassung

Falls mehr als 1.000 Personen bei einem Spiel anwesend sind, stellt der Heimverein sicher, dass alle zu registrierenden Personen gemäß des Infektionsschutzgesetzes und der 14. InfSMV erfasst werden. Auf die DSGVO konforme Umsetzung ist zu achten. Verantwortlich ist der Hygienebeauftragte des Heimvereins.

### 4.4 Anzahl der Zuschauer

Derzeit (Stand 18.10.2021) sind höchstens 25.000 Zuschauer zugelassen. Der Veranstalter achtet darauf, dass der nötige Mindestabstand zu den Spielfeldern eingehalten wird. Kann der Mindestabstand zu den Spielfeldern nicht eingehalten werden, so soll der Bereich komplett für Zuschauer gesperrt werden. Die maximale Anzahl der Zuschauer muss im Infektionsschutzkonzept an die jeweiligen Verhältnisse vor Ort angepasst werden.

### 4.5 Zugangswege für Zuschauer

Grundsätzlich sollten der Eingangsweg zum Zuschauerbereich und der Weg der Zuschauer zum Ausgang getrennt und möglichst markiert über separate Ein- und Ausgänge erfolgen.

---

## 5. Weitergehende Maßnahmen (erhöhte Krankenhauseinweisungen oder Intensivbettenbelegung)

### 5.1 Grundsätzliches

Überschreitet die Anzahl der Krankenhauseinweisungen oder die Intensivbettenbelegungen die in der 14. InfSMV genannten Werte, so ordnen die Staatsregierung und das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege weitere Schutzmaßnahmen an. Die Schutzmaßnahmen umfassen derzeit die Stufen 3G (geimpft, genesen, getestet), 3G+ (geimpft, genesen PCR getestet) und 2G (geimpft, genesen).

### 5.2 Information der Gastvereine

Der Heimverein informiert bei kurzfristigen Änderungen unverzüglich die Gastvereine, so dass diese entsprechende Maßnahmen ergreifen können und sich auch die Bedingungen einstellen können.

### 5.3 Zugangskontrollen

Der Heimverein ist verpflichtet, alle Nachweise des Veranstalters (also die seiner eigenen Offiziellen und ehrenamtlichen Helfer) 14 Tage aufzubewahren. Der BHV empfiehlt zusätzlich zur besseren Übersicht jedem Zuschauer und am Spiel Beteiligten nach erfolgreicher Zugangskontrolle ein Armbändchen o.ä. zu geben, um die erneute Kontrolle bei Verlassen des Gebäudes zu vermeiden.

---

## 6. Hygieneverantwortung, Sonstiges

### 6.1 Infektionsschutzkonzept

Die Bekanntmachung des lokalen Infektionsschutzkonzepts für Gastmannschaften, Schiedsrichter und anderer am Spiel Beteiligten erfolgt per E-Mail an Hygienebeauftragten des Gastvereins und die zuständigen Schiedsrichterbömmänner durch den Hygienebeauftragten und durch Aushang in der Anlage.

### 6.2 Ausschilderung

Der Heimverein stellt sicher, dass alle aus sich dem Infektionsschutzkonzept ergebenden Regeln und Einschränkungen, die Zonen für am Spiel Beteiligte und Zuschauer und die Zugangswege eindeutig beschildert sind.

### 6.3 Hygieneverantwortlicher

Jeder Heimverein ist verpflichtet, für jedes Spiel einen Hygieneverantwortlichen zu benennen, der vor Ort für alle Fragen und Einweisungen ansprechbar ist. Er ist verantwortlich für die Umsetzung des Infektionsschutzkonzepts und der behördlichen Anordnungen und muss jeweils bekanntgeben werden, z.B. im Vorfeld durch Mail, durch Vorstellung beim Betreten der Sportstätte oder etwa durch Aushang.

### 6.4 Hausrecht

Der Hygieneverantwortliche des Heimvereins besitzt für diesen Bereich das Hausrecht. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er oder sein Vertreter soll bei Zuwiderhandlungen gegen das vor Ort gültige Hygienekonzept ein „Hausverbot“ auch gegenüber am Spiel Beteiligten aussprechen.

### 6.5 Desinfektionsmittel

Der Heimverein stellt entsprechend des Infektionsschutzkonzepts ausreichend Desinfektionsmittel, Handtücher und Reinigungsmittel. Der BHV schlägt für maximal je 50 Teilnehmer einen Desinfektionsspender vor.

### 6.6 Verkauf von Speisen und Getränken

Der Verkauf von Speisen und Getränken ist entsprechend der Vorgaben der 14. InfSMV erlaubt, der BHV empfiehlt auf den Ausschank alkoholischer Getränke zu verzichten. Das Verkaufspersonal sollte medizinische Masken und Handschuhe tragen. Der Verkauf außerhalb einer Vereinsgaststätte unterliegt nicht der Kontaktnachverfolgung.